

Merkblatt für die Anlieferung von Abfällen für die Chemisch-Physikalische-Abfallbehandlungsanlage (CPA)

Entsorgungsanlage: CPA Hamburg - Anlieferungsbedingungen

Mit den nachfolgenden Informationen teilen wir Ihnen unsere Anlieferungsbedingungen für Abfälle zur Behandlung in der

CPA Hamburg

mit, um einen einfachen und zügigen Ablauf bei der Anlieferung zu erreichen.

Die Anlieferungsform ist im Angebot bzw. im Entsorgungsnachweis/in der Notifizierung verbindlich festgelegt und richtet sich nach den Eigenschaften, der Zusammensetzung und der Menge des Abfalls sowie den technischen Möglichkeiten der Anlage. Sie ist damit unbedingt zu beachten.

Der Abfall muss in seiner Gesamtheit den uns überlassenen Informationen (Sicherheitsdatenblätter, Beschreibungen, Fotos, Analysen etc). entsprechen. Abweichungen können kostenpflichtig fakturiert werden. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten

Ein Reinigen/Spülen von Fahrzeugen ist nur nach Rücksprache möglich und geht zu Lasten des Anlieferers. Die AVG erstellt keine Reinigungszertifikate.

Bei unvermeidbaren Abweichungen von der Anlieferungsform kontaktieren Sie bitte unbedingt vor der Anlieferung Ihren Ansprechpartner im Vertrieb. Zu allen weiteren Fragen der Abfallentsorgung stehen Ihnen ebenfalls unsere Ansprechpartner im Vertrieb zur Verfügung.

Die Anlieferung erfolgt bei der CPA Hamburg

Anlieferungsstermine sind im Voraus bei unserer Dispositionsabteilung anzumelden:

Telefon: 040 - 733 51-0 E-Mail: Disposition@avg-hamburg.de
Telefax: 040 - 732 51 64

Anlieferungszeiten (incl. Entladezeit): Mo – Do von 7:00 bis 16:00 Uhr
Fr von 7:00 bis 13:00 Uhr

Auf dem Anmeldeformular ist anzugeben, ob leere IBC-Behälter zurückgenommen oder kostenpflichtig gespült und/oder entsorgt werden sollen.

Falls unsere Ansprechpartner des Vertriebs Ihnen für besondere Abfälle eine „Abstimmungsnummer“ mitgeteilt haben, ist diese unbedingt bei der Anmeldung bzw. im Anmeldeformular anzugeben und im Begleitschein im Feld „Frei für Vermerke“ zu hinterlegen.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.06.2022) und die Merkblätter in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung (abrufbar auf unserer Internetseite www.indaver.de unter dem Punkt „Service“). Bei Bedarf können die Dokumente auch gerne angefordert werden.

1. Definition

Abfälle für die CPA im Sinne dieses Merkblatts sind flüssige, anorganische Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Sammlung und Schadstoffsammlungen (z.B. Säuren, schwermetallhaltige Bäder, Waschwässer, Konzentrate und Halbkonzentrate).

2. Anlieferungsform

- Saugwagen, IBC/ASF-Behälter, Fässer
- Ein Stempeln entleerter Fahrzeuge ist nicht möglich
- Bei einer Anlieferung in IBC/ASF-Behältern oder Fässern gelten zusätzlich folgende Kriterien:
 - Alle IBC/ASF-Behälter und Fässer müssen grundsätzlich dicht verschlossen, äußerlich sauber, intakt und für die Inhaltsstoffe zugelassen und beständig sein. Die Größe der Spundlochöffnung muss 5 cm übersteigen
 - Jeder IBC/ASF-Behälter und jedes Fass ist deutlich sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

• Erzeuger	• Abfallschlüsselnummer
• Abfallart/ggfs.Abstimmungsnummer	• Gefahrstoffkennzeichnung nach GHS/CLP
• ESN-Nr.	• Korrekte Kennzeichnung nach ADR
 - Jegliche Fremdbeschriftung und unzutreffende Gefahrzettel sind zu entfernen
 - Die Fässer sind auf einwandfrei erhaltenen und stabilen, handelsüblichen Holzpaletten anzuliefern. Durch eine ausreichende Sicherung muss ein gefahrloses Entladen und Handling gewährleistet sein. Stapelhöhe max. 1m
 - Eine Anlieferung von Fässern im ASP-Behälter ist nicht möglich
 - Je Palette dürfen nur Fässer gleicher Größe und ESN-Nr. zusammengestellt werden
 - Die Anlieferung hat mit Fahrzeugen zu erfolgen, die ein gefahrloses Entladen mittels Gabelstapler ermöglichen (keine Anlieferung in Abrollcontainern oder Absetzmulden)
 - Rollreifenfässer und Fässer mit seitlichem Spundloch sind aus technischen Gründen von der Annahme ausgeschlossen. Ausnahmen können nach Absprache im Einzelfall gemacht werden

3. Kriterien für Abfälle für die CPA

Allgemeine Annahmebedingungen

- Pumpfähig, frei von mechanischen Verunreinigungen (Schrauben, Handschuhe, u.ä.)
- Temperatur: < 35 °C
- Der gesamte Abfall muss in der Zusammensetzung der uns überlassenen Probe entsprechen

Chemische Basisqualitäten

Sofern im Angebot/Entsorgungsnachweis nicht abweichend vereinbart, gelten die nachfolgenden Basisqualitäten (nicht aufgeführte Parameter müssen separat angefragt werden):

Schwermetalle:	<	10	mg/l
Quecksilber, Arsen:	<	0,05	mg/l
Chromat:	<	0,1	mg/l
Nitrit:	<	50	mg/l
Sulfat:	<	1500	mg/l
Schlamm:	<	5	Gew. %
Cyanid:	<	0,1	mg/l

Besonderheiten

Die Anlieferung von Abfällen/Stoffen, die folgende Inhalte und/oder Eigenschaften haben, bedarf (unabhängig von den o.g. Basisqualitäten) unserer ausdrücklichen Zustimmung:

- geruchsintensive, übel riechende Abfälle/Stoffe
- Flusssäurehaltige Abfälle
- Abfälle, die sonstigen gesetzlichen Vorgaben unterliegen
- Abfälle, die eine Gasentwicklung zeigen (z.B.: rauchende Salzsäure, rauchende Salpetersäure)

4. Ausgeschlossene Abfälle

- Abfälle mit organischen Verunreinigungen (Öle, Fette, organische Lösemittel oder andere organische Stoffe). Es ist auch darauf zu achten, dass die Transportmittel keine derartigen Verunreinigungen enthalten
- Abfälle, die Komplexbildner enthalten